

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/22504 –**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Albrecht Glaser, Tobias Matthias Peterka, Jochen Haug, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/22894 –**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

- c) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/14672 –**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes gibt als Sollgröße des Deutschen Bundestages 598 Abgeordnete vor. Aufgrund des geltenden Wahlrechts hat der Deutsche Bundestag bei der Bundestagswahl 2017 eine Größe von 709 Abgeordneten angenommen. Eine weitere Erhöhung der Sitzzahl ist nicht ausgeschlossen.

Dies könnte den Deutschen Bundestag an die Grenzen seiner Arbeits- und Handlungsfähigkeit bringen und die Akzeptanz des Parlaments in der Bevölkerung beeinträchtigen. Zur Reduktion der Mandatszahl bieten die drei Gesetzentwürfe unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten an.

B. Lösung

Der beschlossene Gesetzentwurf hält am Wahlsystem der personalisierten Verhältniswahl fest, bei dem die Personenwahl von Wahlkreisbewerbern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit der Verhältniswahl von Landeslisten der Parteien kombiniert ist und durch Anrechnung der gewonnenen Direktmandate auf die Listenmandate der Grundcharakter der Verhältniswahl gewahrt wird.

Auch an der mit der Wahlrechtsänderung von 2013 eingeführten Sitzzahlerhöhung zum Ausgleich von Überhangmandaten wird festgehalten. Es erfolgt weiterhin eine erste Verteilung der Sitze nach festen Sitzkontingenten der Länder mit bundesweiter Verteilung der Sitze in der zweiten Verteilung, um eine föderal ausgewogene Verteilung der Bundestagsmandate zu gewährleisten. Zur Vermeidung der Bundestagsvergrößerung wird (1.) die Zahl der Wahlkreise mit Wirkung zum 1. Januar 2024 von 299 auf künftig 280 reduziert, (2.) mit dem Ausgleich von Überhangmandaten erst nach dem dritten Überhangmandat begonnen und (3.) ein weiterer Aufwuchs auch durch Anrechnung von Wahlkreismandaten auf Listenmandate der gleichen Partei in anderen Ländern vermieden, wobei der erste Zuteilungsschritt so modifiziert wird, dass weiterhin eine föderal ausgewogene Verteilung der Bundestagsmandate gewährleistet bleibt. Darüber hinaus wird (4.) dem Deutschen Bundestag aufgegeben, eine Reformkommission einzusetzen, die sich mit Fragen des Wahlrechts befasst und hierzu Empfehlungen erarbeitet.

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22504 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22894 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Buchstabe c

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/14672 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs zu Buchstabe b oder Buchstabe c oder weiterer denkbarer, erörterter Lösungsmöglichkeiten. Die Beibehaltung der jetzigen Rechtslage kommt nicht in Betracht. Sie wäre mit dem Risiko behaftet, dass die Mandatszahlen und der damit verbundene Finanzbedarf weiter steigen, die Funktionsfähigkeit des Bundestages mit mehr Mandatsträgern jedoch eher beeinträchtigt wird.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderungen des Bundeswahlgesetzes haben keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand zur Folge.

E. Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung des Bundeswahlgesetzes fallen Kosten insoweit an, als die Software des Bundeswahlleiters zur IT-unterstützten Ermittlung des Wahlergebnisses an das neue Verfahren der Mandatzuteilung angepasst werden muss. Wenn sich nach dem Ergebnis einer Bundestagswahl die Gesamtzahl der Sitze weniger erhöht, fallen nach dem Abgeordnetengesetz geringere Mehrkosten für die Amtsausstattung, Abgeordnetenentschädigung und Versorgungsansprüche Abgeordneter an.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22504 unverändert anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22894 abzulehnen,
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14672 abzulehnen.

Berlin, den 7. Oktober 2020

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Mahmut Özdemir (Duisburg)
Berichterstatter

Jochen Haug
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Friedrich Straetmanns
Berichterstatter

Britta Haßelmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ansgar Heveling, Mahmut Özdemir (Duisburg), Jochen Haug, Konstantin Kuhle, Friedrich Straetmanns und Britta Haßelmann

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/22504** wurde in der 177. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. September 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/22894** wurde in der 180. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Oktober 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/14672** wurde in der 127. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. November 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 107. Sitzung am 7. Oktober 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22504 empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 64. Sitzung am 7. Oktober 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22504 empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 107. Sitzung am 7. Oktober 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/14672 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Anhörungsverfahren

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 82. Sitzung am 29. Januar 2020 mit den Stimmen der Oppositionsfraktionen gegen die Stimmen der Koalitionsfraktionen beschlossen, zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14672 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 92. Sitzung am 25. Mai 2020 durchgeführt.

Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22504 hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 99. Sitzung am 16. September 2020 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Gegenstand der Anhörung war auch der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/22894. Die öffentliche Anhörung, an der sich sechs Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 100. Sitzung am 5. Oktober 2020 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörungen einschließlich der eingereichten

schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen wird auf das Protokoll der 92. Sitzung (19/92) und auf das Protokoll der 100. Sitzung (19/100) verwiesen.

2. Beratungsergebnisse

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat die Gesetzentwürfe in seiner 102. Sitzung am 7. Oktober 2020 abschließend beraten. Den Berichterstellerinnen und Berichterstattern der Fraktionen lagen zur abschließenden Beratung zahlreiche Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern mit Reformvorschlägen zum Wahlrecht vor.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22504 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22894 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/14672, zu dem er bereits auf Verlangen der einbringenden Fraktionen einen Bericht gemäß § 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung auf Drucksache 19/20149(neu) dem Plenum vorgelegt hat, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

IV. Begründung

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellt voran, es sei eine kluge Entscheidung des 1. Deutschen Bundestages gewesen, die personalisierte Verhältniswahl zu beschließen. Damit sei ein Wahlsystem errichtet worden, das Elemente der Direktwahl in Wahlkreisen mit Elementen der Parteienproporzwahl durch das Verhältniswahlssystem miteinander verbinde. Ein Manko der personalisierten Verhältniswahl in Ausprägung des Bundeswahlgesetzes 2013 liege jedoch darin, dass sich vor einer Wahl nicht sicher bestimmen lasse, welche Größe das künftige Parlament annehmen werde. Um dies zu ändern, wäre ein kompletter Systemwechsel erforderlich. Die Koalitionsfraktionen sähen akuten Handlungsbedarf am aktuellen Wahlrecht, der mit dem eingebrachten Gesetzentwurf angegangen werde. Ziel sei es, durch verschiedene Maßnahmen das unermessliche Aufwachsen des Deutschen Bundestages zu dämpfen. Hierzu gebe es drei Ansatzpunkte: Die Modifikation des ersten Zuteilungsschritts, wodurch eine Teilverrechnung von Überhangmandaten mit Listenmandaten der gleichen Partei an anderer Stelle möglich gemacht werde. Hierdurch würden föderale Aspekte berücksichtigt und nicht – wie es der Gesetzentwurf der drei Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf BT-Drucksache 19/14672 vorschläge – durch den Verzicht des ersten Zuteilungsschritts eine vollständige Aufhebung föderaler Aspekte vorgenommen. Der zweite Aspekt sei die Ermöglichung dreier ausgleichsloser Überhangmandate, was das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich – sogar in einem noch größeren Maße – zulasse. Es sei klar, dass sich die drei verbleibenden Überhangmandate konkreten Landeslisten zuordnen ließen, sodass nach § 48 Absatz 1 Satz 2 BWahlG ein Nachrücken ausgeschlossen sei, solange die Partei in dem betreffenden Land Mandate gemäß § 6 Absatz 6 Satz 4 innehabe. Die Anwendung des (neuen) § 48 Absatz 1 Satz 2 BWahlG erfordere dann die Feststellung, ob in dem Land, in dem der Sitz freigeworden sei, die Situation eines unausgeglichenen Überhangs bestanden habe. Um die Überhangmandate, die auf Parteien mit mehr als einer Landesliste entfielen, konkret einer Landesliste zuordnen zu können, sei auf der Ebene der Rechtsanwendung eine am Normzweck ausgerichtete Vergleichsberechnung durchzuführen. Ziel dieser Vergleichsberechnung müsse sein, die oder diejenigen Landeslisten der betreffenden Partei zu identifizieren, bei der oder denen die Wahlkreissitze am wenigsten mit Zweitstimmen „unterlegt“ seien. Dies könne dadurch erfolgen, dass bei einer Partei mit Überhangmandaten die Sitzzahl fiktiv so lange zu erhöhen sei, bis alle – auch die auf der Anzahl der Wahlkreissitze beruhenden – Mindestsitzansprüche dem Zweitstimmenergebnis entsprechen, bis auf die Anzahl der Überhangmandate. Der dritte Aspekt, die Reduzierung der Wahlkreise von 299 auf 280, sei aufgrund des erhöhten Aufwands auf das Jahr 2024 verschoben worden. Dieser Aspekt bringe den größten

Dämpfungseffekt mit sich. Die vorliegende Reform sei somit zweistufig und verdeutliche, dass die Koalition Änderungen am Wahlrecht vornehmen wolle.

Die **Fraktion der SPD** hebt die Komplexität des geltenden Wahlrechts hervor. Vor diesem Hintergrund sei verständlich, dass politisiert und skandalisiert werde. Auch eigene Initiativen seien legitim. Schlussendlich müsse jedoch eine Entscheidung getroffen werden, die einen gangbaren Weg finde, um eine sowohl verständliche als auch gerechte Lösung zu finden, die die Erfolgswertgleichheit garantiere. Es habe hierzu viele Vorschläge gegeben. In der Sitzzuteilung müsse das personalisierte Verhältniswahlrecht unter Beachtung der Erfolgswertgleichheit abgebildet werden. Grundkonsens aller Gesetzentwürfe sei die Erkenntnis gewesen, Änderungen in den Direktwahlkreisen vorzunehmen. Am Ende müsse der Proporz der Parteien auf Bundesebene so abgebildet werden, dass durch Direktmandate keine Beeinträchtigung des Erfolgswerts erzielt werde. In der Anhörung sei – neben Kritik – auch eine verfassungsrechtliche Vertretbarkeit der getroffenen Lösung bescheinigt worden. Die Selbstvergrößerung des Deutschen Bundestages sei bereits in den Mindestsitzzahlverfahren sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die Erfolgswertgleichheit der Zweitstimme angelegt. Solange am System von Direkt- und Verhältniswahl festgehalten werde, sei die vorliegende Lösung die geeignetste. Die in § 55 des Gesetzes festgelegte Einsetzung der Reformkommission sei für die SPD sehr entscheidend, um die Vorschläge zum Wahlalter ab 16 sowie zur Parität zu diskutieren.

Die **Fraktion der AfD** nimmt Bezug auf die öffentliche Anhörung des Ausschuss für Inneres und Heimat zum hiesigen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und hebt hervor, dass eine weit überwiegende Mehrheit der Sachverständigen sehr deutliche Kritik am Koalitionsentwurf geübt habe. Die Wirkungen der Reform seien nur minimal, auch im Verhältnis zur aktuellen Regelung. Zudem sei die Regelung nur schwer verständlich. Die Sachverständige Prof. Dr. Schönberger habe in der Anhörung auf die Komplexität des Normtextes hingewiesen. Gerade im Wahlrecht müssten jedoch Normtexte – auch für die Bevölkerung – einfach und verständlich sein. Die behauptete Zulässigkeit unausgeglichener Überhangmandate sei in der Anhörung sehr kritisch gesehen worden, da es sich im vorliegenden Entwurf um eine bewusste Zulassung von Überhangmandaten handele. Diese „Bonusmandate“ seien verfassungsrechtlich fragwürdig. Eines kompletten Systemwechsels zur sicheren Verringerung der künftigen Mandatszahl sei – anders als behauptet – nicht notwendig. Der Entwurf der Fraktion der AfD, der eine Höchstzahl von 598 Abgeordneten sowie eine Kappung von nicht durch Zweitstimmenergebnissen hinterlegten Direktmandate vorsehe, komme ohne Verringerung der Wahlkreise aus und lege eine vorhersehbare Größe des Deutschen Bundestages fest. Die Verfassungsmäßigkeit dieses Vorschlages sei in der Anhörung – auch durch Prof. Dr. Schönberger – deutlich geworden.

Die **Fraktion der FDP** bezweifelt, dass die Koalitionsfraktionen mit der vorliegenden Lösung zufrieden sein könnten. Diese Änderung des Bundeswahlgesetzes sei objektiv ungeeignet, um zu einer Verringerung der Sitzzahl des nächsten Deutschen Bundestages beizutragen. Das Gegenteil sei der Fall, was alle Sachverständigen der öffentlichen Anhörung prognostiziert hätten. Damit sei der Auftrag an den Gesetzgeber von vornherein nicht erfüllt. Es müsse konstatiert werden, dass das selbstgesetzte Ziel der Verkleinerung des 20. Deutschen Bundestages durch den Koalitionsentwurf objektiv nicht erreicht werde. Das allein sei Grund genug, den Entwurf abzulehnen. Darüber hinaus sei der Entwurf verfassungsrechtlich zweifelhaft. Zudem sei eine mangelnde politische Fairness zu beklagen, indem die Große Koalition diese Reform durchziehe, ohne sich mit den Oppositionsfraktionen, die bereits vor über einem Jahr einen eigenen Entwurf vorgelegt hätten, auf einen gemeinsamen Entwurf zu einigen. Dieses Vorgehen trage nicht zur Legitimation des Wahlrechts in der Bevölkerung bei. Der Mechanismus der Modifikation des ersten Zuteilungsschritts sei davon abhängig, dass für die Verrechnung von Überhang- und Listenmandaten überhaupt Listenmandate zur Verfügung stünden. Typischerweise entstünden Überhangmandate gerade dadurch, dass eine Diskrepanz zwischen vielen gewonnenen Wahlkreisen und wenigen gewonnenen Listenmandaten vorliege. Der vorgeschlagene Verrechnungsmodus werde also umso unwahrscheinlicher angewendet werden, je dringender er gebraucht werde. Das führe diesen Modus ad absurdum. Die Modifikation des ersten Zuteilungsschritts habe somit kaum Dämpfungswirkung. Hinsichtlich der vorgesehenen drei unausgeglichene Überhangmandate sei eine klarere Formulierung wünschenswert gewesen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach bis zu 15 unausgeglichene Überhangmandate unter dem damals streitgegenständlichen Wahlrecht hingenommen werden könnten, heiße nicht, dass drei Überhangmandate als bewusstes Gestaltungsinstrument eingesetzt werden dürften. Hinsichtlich der Reduzierung der Wahlkreise sei eine Verschleppung der Koalition bereits vor der Sommerpause erkennbar gewesen, um jetzt sagen zu können, für eine umfassendere Wahlkreisreform zur nächsten Wahl fehle nun die Zeit. Es sei schäbig, dies nun auf die bereits erfolgten Aufstellungsverksammlungen der Parteien zu schieben. Dass die Reformkommission mit einem Auftrag in § 55 des neuen

Bundeswahlgesetzes festgeschrieben werden soll, sei rechtstechnisch extrem verunglückt. Die Fraktionen müssten in der kommenden Sitzungswoche über den Einsetzungsantrag der Reformkommission debattieren, um dem Gesetzauftrag „unverzüglich“ zu entsprechen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** macht deutlich, der vorliegende Entwurf der Koalition sei eine dreiste Selbstbedienung der Union. Die CSU, die bekanntlich nur in einem Bundesland antrete, profitiere in besonderer Weise davon, dass sie nicht über andere Landeslisten ausgleichen müsse. Es sei verwunderlich, aus welchem Grund die SPD dies mittrage, da für sie bei dieser Reform nicht einmal ansatzweise etwas herauskomme. Das Votum der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung zur Frage der Verfassungswidrigkeit dieses Entwurfs sei eindeutig gewesen. Die Argumentation des Sachverständigen Prof. Dr. Grzeszick, der keine verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert habe, sei juristisch mangelhaft und nicht nachvollziehbar. Der vorliegende Entwurf werde dem Wahlrecht und der parlamentarischen Demokratie insgesamt massiv schaden. Die Koalition habe mit allen parlamentarischen Gepflogenheiten gebrochen, die Opposition in Änderungen des Wahlrechts einzubeziehen. Es sei absehbar, dass bei künftig anderen parlamentarischen Mehrheiten diese Reform sofort rückgängig gemacht werde, weshalb die Gepflogenheit zur Einbeziehung der Opposition bei Änderungen des Wahlrechts so wichtig sei. Die Reformkommission im Gesetz festzuschreiben, sei rechtssystematisch fehlerhaft. Zudem werde sie der parlamentarischen Demokratie schaden, da der Öffentlichkeit vorgespielt werde, diese Reformkommission müsse ein verbindliches neues Wahlrecht schaffen. Im Gesetzestext stehe jedoch das Wort „soll“. Zudem stelle sich die verfassungsrechtliche Frage der Diskontinuität, ob man überhaupt durch ein jetzt verabschiedetes Gesetz einen künftigen Bundestag binden könne. Es sei den Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausdrücklich zu danken, dass es trotz aller Unterschiede gelungen sei, einen gemeinsamen Reformvorschlag zu erarbeiten, der zu einer Verkleinerung des Deutschen Bundestages führen würde.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisiert den Entwurf der Koalition als Scheinreform. Die Absenkung von 299 auf 280 Wahlkreisen komme erst im Jahr 2024. Die jetzige Umsetzung beschränke sich auf das große Zugeständnis an die Union, drei unausgeglichene Überhangmandate einzuführen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die SPD dies mittrage. Hierdurch werde von der Erfolgswertgleichheit und vom Wahlgrundsatz des Vollausgleichs abgewichen. Wer zur Argumentation hierfür auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verweise, müsse dieses einmal gründlich lesen. Das Sitzkontingentverfahren habe selbst durch die Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung nicht hinreichend erklärt werden können. Der Gesetzgeber habe den Auftrag, das Wahlgesetz transparent und nachvollziehbar zu machen. Durch die Modifizierung des Sitzkontingentverfahrens würden statt wie bisher zwei nun vier Rechenschritte etabliert. Diese Änderung werde jedoch keine Dämpfungseffekte haben. Politische Absichtserklärungen einer Koalition wie die Einrichtung einer Reformkommission ins Gesetz zu schreiben, um dadurch möglicherweise der Diskontinuität zu entgehen, sei rechtssystematisch mangelhaft. Über die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre und über die Parität könne man bereits jetzt entscheiden.

Berlin, den 7. Oktober 2020

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Mahmut Özdemir (Duisburg)
Berichterstatter

Jochen Haug
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Friedrich Straetmanns
Berichterstatter

Britta Haßelmann
Berichterstatterin